

**sportclub**freiburg



**Dauerkarteninformation**  
**Saison 2015/2016**



# Dauerkartenpreise Saison 2015/2016

Tribüne	Block/Reihe	Preis/€
<b>Haupttribüne</b>	Block BB Reihe 10-15 mit Zutritt Oskar-Müller-Foyer	1.980,-
	Block BB Reihe 1-2 ****	600,-
	Block BB Reihe 3-15 ****	640,-
	Block B Reihe 16-20 ****	535,-
	Block B Reihe 21-32 ****	435,-
	Block A und C 1-15 innen ****	445,-
	Block A und C außen	370,-
	<b>Südtribüne</b>	Familienblock O Erw.
Familienblock O Kind ***		110,-
Block L bis M		410,-
<b>Osttribüne</b>	Block FF und GG Reihe 1	370,-
	Block EE-GG Reihe 2-4	410,-
	Block EE und GG Reihe 5-13	475,-
	Block FF Reihe 5-13 ****	495,-
	Block F Reihe 1-15 ****	430,-
	Block F Reihe 16-31	400,-
	Block E und G Reihe 1-15	410,-
	Block E und G Reihe 16-28	370,-
	Block E und G Reihe 29-31	320,-
	Block HH Reihe 4-13	370,-
	Familienblock H Erw.	320,-
	Familienblock H Kind ***	110,-

## STEHPLÄTZE

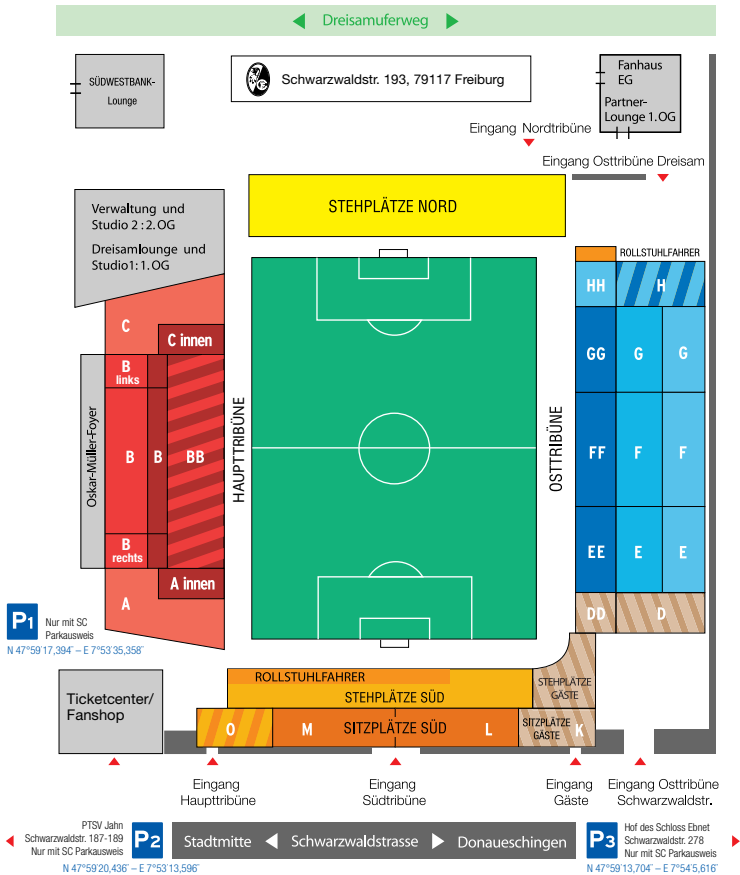
<b>Nordtribüne</b>	Erwachsene	150,-
	ermäßigt *	115,-
	Kinder **	70,-
<b>Südtribüne</b>	Erwachsene	135,-
	ermäßigt *	110,-
	Kinder **	65,-
<b>vor der Südtribüne</b>	ROLLSTUHLFAHRER ****	90,-

\* Schüler ab 14 Jahren, FG-Mitglieder, Studierende, Rentner, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienst, Arbeitslose und Inhaber Freiburg-Pass

\*\* Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren

\*\*\* Gilt nur für Kinder, die bis zum 31.12.2015 noch 13 Jahre alt sind.

\*\*\*\* Nur mit Optionsrecht, keine Neubestellungen



## Wichtige Detailinformationen

### Ermäßigungsnachweise

Die entsprechenden Nachweise für ermäßigte Dauerkarten sind **beim Kauf** vorzuweisen und an jedem Spieltag mitzuführen. Bei Online-Bestellungen muss der Nachweis per E-Mail oder postalisch eingereicht werden.

### Dauerkartenkontingent

Der SC Freiburg behält sich vor, die Anzahl der zu erwerbenden Dauerkarten zu begrenzen.

### Karten im Block BB (VIP-Karten)

Bitte wenden Sie sich an unsere Marketing-Abteilung, Telefon 0761 - 38551-126  
Fax 0761 - 38551-159, [marketing@scfreiburg.com](mailto:marketing@scfreiburg.com)

### Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB)

Die Vergabe von Dauerkarten erfolgt nach Verfügbarkeit. Es gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des Sport-Club Freiburg e.V.

# Der Dauerkartenverkauf im Überblick:

## POSTALISCH

Sie können bei der postalischen Bestellung zwischen zwei Zahlungsvarianten wählen. Hierzu schicken Sie bitte bis spätestens zum 27. Juni 2015 das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular zusammen mit Ihrer alten Dauerkarte und

- a) Ihrer Kreditkartennummer mit Gültigkeitsdatum Ihrer Kreditkarte (MasterCard, Visa) oder
- b) eines erteilten SEPA Lastschrift Mandats

an den Sport-Club Freiburg e.V., Ticketing, Schwarzwaldstraße 193, 79117 Freiburg.

## PERSÖNLICH

Wann: Von Freitag, 19. Juni bis Samstag, 27. Juni 2015. Montag - Freitag jeweils 9 bis 18 Uhr, Samstag von 10 bis 14 Uhr.

Wo: In der Dreisamlounge im Verwaltungsgebäude hinter der Haupttribüne (folgen Sie den Hinweisschildern).

Wie: Sie sollten Ihre Originaldauerkarte 2014/2015 und Ihren Personalausweis mitbringen. Die Bezahlung des Kartenpreises kann in bar sowie auch mit EC- oder Kreditkarte getätigt werden.

## ONLINE

Auch für die kommende Saison bietet der Sport-Club seinen Fans die Möglichkeit, die Dauerkarte online zu verlängern. Falls Ihnen Ihre Login-Daten nicht mehr vorliegen, wenden Sie sich per Email an [karten@scfreiburg.com](mailto:karten@scfreiburg.com). Es können ebenfalls Neubestellungen von Dauerkarten online vorgenommen werden. Beides ist ab dem 19. Juni ab 9 Uhr unter <http://www.scfreiburg.com/teams/tickets> möglich.

## WICHTIG

Nimmt ein aktueller Dauerkarteneinhaber sein Optionsrecht bis zum 27. Juni 2015 nicht wahr, geht der Anspruch auf seinen bisherigen Platz verloren. Es können aber auch nach dem Ende des zentralen Vorverkaufs am 27. Juni Dauerkarten bis zum Saisonbeginn erworben werden (solange verfügbar).

## DAUERKARTEN IM FAMILIENBLOCK

Für den Erwerb einer Kinderdauerkarte im Familienblock ist die Vorlage eines Kinderausweises zum Nachweis der Ermäßigungsberechtigung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind bis zum 31.12.2015 noch dreizehn Jahre alt sein muss, um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen.

## NOCH FRAGEN?

Sie erreichen uns telefonisch in unseren Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr, Samstag 10 - 14 Uhr) unter 0761-38551-777, per Fax: 0761-38551-150 oder per e-mail unter: [karten@scfreiburg.com](mailto:karten@scfreiburg.com)

# Vorteile der SC-Dauerkarte

## GÜNSTIGER

Die Dauerkarte ist günstiger als die Summe aller Einzelkarten pro Saison. Für die Top-Spiele wird kein Aufpreis fällig.

## ÜBERTRAGBAR

Sollten Sie einmal verhindert sein, können Sie Ihre Karte gerne weitergeben. Möchten Sie eine ermäßigte Dauerkarte an eine nicht ermäßigungsberechtigte Person weitergeben, muss am Spieltag die Differenz sowie eine Gebühr bezahlt werden. Sollten Sie am Spieltag keinen Nachweis über eine entsprechende Ermäßigungsberechtigung bei sich führen, muss ebenfalls die Differenz sowie eine Gebühr aufbezahlt werden. Spezielle Karten für Menschen mit Behinderung und einer Berechtigung für eine Begleitung im Schwerbehindertenausweis können nicht übertragen werden.

## PLATZRESERVIERUNG

Für Ihren Stammsitz haben Sie bei allen Heimspielen im DFB-Pokal und für ein eventuelles Relegationsspiel ein exklusives Vorkaufsrecht.

## ABO-VERTRAG

Sie haben die Möglichkeit einen Dauerkarten-Abonnement-Vertrag abzuschließen. Damit erhalten Sie Ihre Dauerkarte automatisch vor Beginn jeder Saison zugeschickt. Ganz bequem und ohne jeden weiteren Aufwand für Sie.

## FREIE FAHRT

Die Dauerkarte beinhaltet das Kombiticket RVF und berechtigt an den Tagen der 17 Bundesliga-Heimspiele des Sport-Club Freiburg zur Nutzung von Zügen (2. Klasse), Bussen und Straßenbahnen im Linienverkehr RVF für die einmalige Hin- und Rückfahrt zum Stadion ab frühestens 3 Stunden vor Spielbeginn.



## TEILNAHME AM GEWINNSPIEL

Unser Partner, KOKO & DTK Entertainment verlost bei jedem Heimspiel 3 x 2 Konzertkarten unter allen Dauerkartenbesitzern.

## DAUERKARTE Plus+

Dauerkartenehaber, die Mitglied im Förderverein Freiburger Fußballschule werden und sind, erhalten – wenn sie das wünschen – auf ihren Sitz den Förderer-Schriftzug mit dem Fördervereinslogo. Stehplatzkarten-Inhaber, die neu beitreten, erhalten entsprechend einen Förderer-Schal.

Mehr Infos unter: [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com)

# Dauerkartenvertrag des Sport-Club Freiburg e.V. zur Dauerkarten-Bestellung

Sport-Club Freiburg e.V.  
Ticketing  
Schwarzwaldstraße 193  
79117 Freiburg

**1.** Der Besteller füllt die für die Bestellung vorgesehenen Felder (siehe Bestellformular) mit seinen persönlichen Daten, der gewünschten Kategorie, der Anzahl, dem von ihm errechneten Abgabepreis und gewünschten Zahlungsart aus und schickt das Bestellformular an den Sport-Club Freiburg e.V., Ticketing, Schwarzwaldstraße 193, 79117 Freiburg oder faxt das ausgefüllte Bestellformular an folgende Nummer: 0761-38551-150 oder per E-Mail an: karten@scfreiburg.com

**2.** Nach erfolgter Bezahlung in bar, per SEPA Lastschriftmandat oder Kreditkarte wird die Bestellung durch Versendung der Dauerkarte durch den Sport-Club Freiburg angenommen. Nach dem Zugang der Dauerkarte beim Besteller kommt ein Vertrag zwischen dem Sport-Club Freiburg und dem Besteller auf der Grundlage dieser Vertragsregelungen sowie unter Einbeziehung der Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) für die jeweilige Bundesligasaison zustande oder bei Abschluss eines Dauerkarten-Abonnement-Vertrags für jede weitere Spielzeit. Der Dauerkarteninhaber erhält das Recht zur Nutzung des auf der jeweiligen Dauerkarte ausgewiesenen Sitzplatzes/Stehplatzes für alle 17 Meisterschaftsspiele des Sport-Club Freiburg im Stadion der jeweiligen Spielzeit vom 01.07. des jeweiligen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres (Hin- und Rückrunde). Relegationsspiele sind von diesem Nutzungsrecht nicht umfasst. Bei Heimspielen um den DFB-Pokal oder im Rahmen der Relegation ist der Stammplatz des Abonnenten reserviert.

Dauerkarten-Abonnement-Verträge verlieren automatisch ihre Gültigkeit mit dem Beginn derjenigen Bundesliga-Saison, in der die Lizenzmannschaft des Sport-Club Freiburg ihre Heimspiele an einem anderen Standort durchführt.

**3.** Die Wirksamkeit des Dauerkartenvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass aus welchen Gründen auch immer, keine rechtmäßige und (oder) rechtzeitige Bezahlung an den Sport-Club Freiburg erfolgt. In diesem Falle wird die überlassene Dauerkarte umgehend vom Sport-Club Freiburg gesperrt und storniert. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, einen eventuell bereits erlangten Nutzen dem Sport-Club Freiburg anteilmäßig gemäß jeweils gültiger Preisliste zu vergüten. Dasselbe gilt für den Fall der Unwirksamkeit des Dauerkartenvertrages aus anderen Gründen. Versandkosten sind vom Besteller zu tragen.

**4.** Die Weitergabe/der Weiterverkauf von Dauerkarten in Gewinnerzielungsabsicht über Internetauktionshäuser (inklusive Sofortverkauf), kommerzielle Ticketbörsen sowie an gewerbliche Weiterverkäufer sind untersagt. Ebenfalls untersagt ist die private Weiterveräußerung zu einem Preis, der mehr als 10 % über dem Originalpreis liegt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Sport-Club Freiburg berechtigt, die Dauerkarte bis auf weiteres zu sperren und/oder den Vertrag ohne Angabe von Gründen außerordentlich und fristlos ohne Entschädigung oder Kostenerstattung zu kündigen. Der Sport-Club Freiburg ist insbesondere berechtigt, auch oder stattdessen die in Ziffer 10 der ATGB aufgeführten Maßnahmen im Falle einer Zuwiderhandlung zu ergreifen.

**5.** Mit seiner Bestellung und/oder Unterzeichnung des Dauerkartenvertrages erkennt der Dauerkarteninhaber auch die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des Sport-Club Freiburg e.V. (ATGB, einsehbar auf den folgenden Seiten und unter [www.scfreiburg.com/agb](http://www.scfreiburg.com/agb)) sowie die Geltung der Stadionordnung des Schwarzwald-Stadions an.







# Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) des SC Freiburg e.V. für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Ticketverkaufs

Die nachfolgenden Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit Reservierung, Verkauf und Lieferung von Einzelkarten und Dauer-/Jahreskarten (zusammen Ticket(s) genannt) für alle Veranstaltungen des Sportclub Freiburg e.V. sowie für sämtliche Veranstaltungen in der Spielstätte Schwarzwald-Stadion der Lizenzmannschaft an der Schwarzwaldstr. 193 in 79117 Freiburg im folgenden „Stadion“ genannt im Verantwortungsbereich des Veranstalters. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser ATGB und unterliegt der Stadionordnung des Veranstalters, die auf der Internetseite [www.scfreiburg.com/abg](http://www.scfreiburg.com/abg) zu finden ist und in der Geschäftsstelle des SC Freiburg e.V. aushängt. Durch den Erwerb der Ticket(s) kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Karteninhaber (Kunden) und dem Veranstalter zustande.

## Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“)

### 1. Geltungsbereich der ATGB

#### 1.1 Anwendungsbereich:

Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (nachfolgend „Ticket“ oder „Tickets“ genannt) des SC Freiburg e.V. (nachfolgend „Club“ genannt) oder vom Club autorisierten Dritten (nachfolgend „autorisierte Verkaufsstellen“ genannt) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt im Stadion, es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

#### 1.2 Auswärtstickets:

Diese Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen des Clubs berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten die ATGB mit diesen Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club die ATGB Vorrang.

### 2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

#### 2.1 Bezugswege:

Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind grundsätzlich nur beim Club oder bei von diesem autorisierten Verkaufsstellen zu beziehen. Ob eine Verkaufsstelle vom Club autorisiert ist, kann beim Club unter der Kontaktadresse unter Ziffer 16 abgefragt werden. Für den Erwerb von Tickets bei den autorisierten Verkaufsstellen können ergänzend zu den ATGB abweichende Bestimmungen gelten

#### 2.2 Online-Bestellung:

Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Bestellungen können nachträglich wieder geändert noch zurückgenommen werden. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit (ggf. elektronischem) Versand bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 7) kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage der ATGB zustande.

#### 2.3 Offline-Bestellung:

Im Fall der Offline-Bestellung, insbesondere beim Calcenter-Kauf und beim persönlichen Kauf am Ticketschalter, kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe bzw. der Hinterlegung des Tickets für den Kunden (Ziffer 7) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

#### 2.4 Beschränkungen:

Der Club behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren.

#### 2.5 Zuteilung anderer Tickets:

Sofern der Kunde auf dem Bestellformular seine Einwilligung erteilt hat, ist der Club im Fall eines Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen.

#### 2.6 Besuchsrecht:

Durch den Vertragsschluss mit dem Club oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 11 („Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion“). Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem für die entsprechende Veranstaltung berechtigten Kunden identisch ist.

#### 3. Einführung einer Multifunktionskarte

Der SC Freiburg e.V. behält sich das Recht vor, einen neuen Service der Multifunktionskarte (nachfolgend „Multifunktionskarte“) einzuführen. Eine Multifunktionskarte des Clubs ist eine moderne Chipkarte, die - ausgestattet mit entsprechendem Guthaben - als Zahlungsmittel, Kunden- und Mitgliedskarte sowie als Ticket verwendet werden kann. Ist der Kunde im Besitz einer Multifunktionskarte, kann auf die Versendung eines Tickets in Papierform verzichtet werden. Stattdessen wird das Besuchsrecht auf der Multifunktionskarte freigeschaltet. Auf der Multifunktionskarte kann ausschließlich ein Besuchsrecht für den Inhaber der Multifunktionskarte freigeschaltet werden. Der Zugang zum Stadion erfolgt im Wege einer elektronischen Zugangskontrolle. Der Club ist nur verpflichtet, dem Kunden, der im Besitz einer Multifunktionskarte ist, den Zugang zum Stadion zu gewähren, wenn die gebuchten und bezahlten Leistungen auf dem Chip freigeschaltet sind. Allein der Aufdruck einer Zugangsberechtigung auf der Multifunktionskarte ohne eine Freischaltung berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang zum Stadion.

#### 4. Dauerkarte

##### 4.1 Dauerkarte:

Eine Dauerkarte berechtigt den Kunden, diejenigen Heimspiele des Clubs im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des Clubs unter [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com) zu entnehmen. Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Eine Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres) und wird personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einem Verlust, Diebstahl oder Defekt durch Eigenverschulden der Dauerkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr 15,- Euro, jeweils zuzüglich eventuell anfallender Versandkosten.

##### 4.2 Sonderregelungen für den Dauerkarten-Abonnementvertrag:

Ein Dauerkarten-Abonnementvertrag verlängert sich jeweils automatisch bis zum Ablauf der jeweils nächsten Bundesliga-Saison (30.06 des Folgejahres) sofern er nicht fristgerecht bis zum 31.05. des Jahres gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt, wenn der Dauerkarten-Inhaber den Kaufpreis für die Dauerkarte nicht oder nicht rechtzeitig zahlt. In diesem Fall gelten die Regelungen unter Ziffer 6.2 entsprechend. Die Preise für die Dauerkarten richten sich nach der jeweiligen Dauerkarten-Preisliste des Sportclub Freiburg für die jeweilige Saison. Der Erwerb dieser Dauerkarte erfolgt im Abonnement. Dauerkarten-Abonnementverträge gelten nur für die Bundesliga-Meisterschaftsspiele des Sport-Club Freiburg im Stadion am jetzigen Standort. Sie verlieren automatisch ihre Gültigkeit mit dem Beginn derjenigen Bundesliga Saison, in der die Lizenzspielermannschaft des Sport-Club Freiburg ihre Heimspiele an einem anderen Standort durchführt. Dem Kunden wird jeweils vor Beginn einer Saison die neue Dauerkarte zugesendet, es sei denn er kündigt sein Abonnement bis zum 31.05 des entsprechenden Jahres. Die Kündigung hat per E-Mail an [karten@scfreiburg.com](mailto:karten@scfreiburg.com) oder auf dem Postwege an die genannten Kontaktadressen in Ziffer 16 dieser ATGB zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim Club. Sofern sich die Konditionen für Dauerkarten ändern (z.B. Preis), informiert der Club den Kunden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist über diese Änderung und das bestehende Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht innerhalb der angegebenen Kündigungsfrist beim Club eingeht. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kaufpreis der jeweiligen Dauerkarte zur Zahlung fällig. Im Fall der Zahlung des Kunden mittels SEPA-Lastschrift (Core, Core 1 oder Eillastschrift) wird der Club den Kunden jeweils 1 Kalendertag vor der Fälligkeit über die anstehende Lastschrift informieren in Form einer Pre-Notification. Der Club ist zur ordentlichen Kündigung des Abonnements mit Wirkung zum 30.06. der jeweiligen Saison berechtigt. Die Kündigung des Clubs ist schriftlich bis zum 31.03. des entsprechenden Jahres zu erklären.



#### 4.3 Außerordentliche Kündigung:

Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 4.2 dieser ATGB ist jede Vertragspartei berechtigt, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Club liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe der Ziffern 10.4, 11.7 und/oder 11.8 dieser ATGB dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

#### 4.4 Umsetzung:

Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen (nachfolgend „Umsetzung“ genannt). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung der Dauerkarte dar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung; sie erfolgt aus Kulanzgründen des Clubs und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten. Die Umsetzung ist nur zum Saisonwechsel möglich. Umsetzungsanträge für die neue Saison können vom Club nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.06. eines Jahres via mail an [karten@scfreiburg.com](mailto:karten@scfreiburg.com), telefonisch oder persönlich an die in Ziffer 16 dieser ATGB genannten Kontaktadressen gestellt werden. Für die Umsetzung können vom Club Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

#### 4.5 Umschreibung:

Für die Übertragung einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 dieser ATGB entsprechend. Darüber hinaus kann der Inhaber einer Dauerkarte die Umschreibung auf eine andere Person beantragen (nachfolgend „Umschreibung“ genannt). Eine Umschreibung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der übertragende Kunde bleibt gegenüber dem Club solange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umschreibung; sie erfolgt aus Kulanzgründen des Clubs und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Platzkapazitäten und organisatorischer Gegebenheiten. Die Umschreibung ist nur zum Saisonwechsel möglich. Der Antrag auf Umschreibung kann nur innerhalb der Änderungsphase und ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Formular, das durch den übertragenden und den neuen Kunden zu unterzeichnen und an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu senden ist, gestellt werden. Das Formular steht auf der Website des Clubs [www.scfreiburg.com/teams/tickets](http://www.scfreiburg.com/teams/tickets) zum Download bereit oder ist beim Club unter der in Ziffer 16 genannten Kontaktadresse abzuholen. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den übertragenden Kunden erfolgt nicht. Für die Umschreibung können vom Club Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden.

### 5. Ermäßigte Tickets

#### 5.1 Ermäßigungsberechtigung:

Ermäßigte Tickets sind nur in bestimmten Blöcken und Preiskategorien verfügbar. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, ist der Normalpreis zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Käufer erfüllt sind. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, Schüler (Schülerausweis), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Bundesfreiwilligendienstler (BFD (amtl. Nachweis), Mitglieder der Freiburger Fangemeinschaft (FG-Mitgliedsausweis), Schwerbehinderte ab 50 %, Rentner und Inhaber des Freiburg-Passes gegen Vorlage eines entsprechenden (amtlichen) Ausweises, erhalten ermäßigte Stehplatz-Tickets. Für die Berechtigung zu einer Ermäßigung ist jeweils der 1. Juli (Saisonbeginn) ausschlaggebend. Ermäßigte Sitzplatztickets für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, sowie für Personen mit einer körperlichen und geistigen Einschränkung, welche auf eine Begleitperson angewiesen sind (Schwerbehindertenausweis mit der Kennzeichnung „B“), sind nur in bestimmten Blöcken verfügbar, so dass nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung steht. Der jeweils aktuelle und gültige Ermäßigungsnachweis ist zwingend mitzuführen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Ändert sich im Laufe der Saison die Berechtigung zu einer Ermäßigung, muss das ermäßigte Ticket in der Geschäftsstelle/ Ticketcenter aufgewertet werden und die Differenz zum neuen Ticket bezahlt werden siehe hierzu Ziffer 5.4. Kinder bis zum 6. Lebensjahr, d. h. bis einschl. 5. Jahre, haben in Begleitung eines Erwachsenen mit einem gültigen Ticket kostenlosen Zutritt. Es besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch.

#### 5.2 Ermäßigungsnachweis:

Der jeweils aktuelle - soweit existent: amtliche bzw. offizielle - Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

#### 5.3 Kinderkarten:

Kinderkarten können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz einer Kinderkarte erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Eltern haften für Ihre Kinder.

#### 5.4 Aufwertung:

Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 dieser ATGB mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag (nachfolgend „Aufwertung“ genannt). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden.

### 6. Zahlungsmodalitäten

#### 6.1 Ticketpreise:

Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, Barzahlung) bearbeitet. Zusätzlich zum Ticketpreis kann der Club dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z.B. Vorverkaufgebühr) in Rechnung stellen.

#### 6.2 Stornierung:

Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

#### 6.3 Rechnungstellung:

Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

#### 6.4 SEPA-Lastschriftmandat:

Erteilt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vor Einzug vorab angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

### 7. Versand und Hinterlegung

#### 7.1 Versand:

Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Clubs oder des vom Club beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den Club.

#### 7.2 Hinterlegung:

Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets an dem hierfür am Stadion eingerichteten Service-Center zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Der Club kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungs-Gebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Clubs oder des vom Club beauftragten Dritten vor.

### 8. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

#### 8.1 Reklamationen:

Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Tickets beim Kunden, spätestens jedoch fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 dieser ATGB genannte Kontaktadresse erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangsstempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neu-ausstellung, sondern eine solche obliegt der Kulanz des Clubs.

## 8.2 Defekt:

Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets oder Dauerkarte) sperrt der Club das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Für die Neuauflage können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden, es sei denn, der Club oder vom Club beauftragte Dritte hat den Defekt nachweislich zu vertreten. Nicht der elektronischen Zugangskontrolle unterliegende defekte Tickets werden nur Zug-um-Zug gegen Nachweis des Defekts, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Erwerbers ersetzt.

## 8.3 Abhandenkommen:

Der Club ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuauflage des Tickets erfolgen. Für die Neuauflage wird vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige. Eine Neuauflage abhandengekommener Tickets, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

## 9. Rücknahme und Erstattung

### 9.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht:

Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets.

### 9.2 Umtausch und Rücknahme:

Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig.

### 9.3 Verlegung oder Spielabbruch:

Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, den Club trifft nachweislich ein Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

### 9.4 Wiederholungsspiel:

Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

### 9.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss:

Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der Club berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. Dauerkarten zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club nach Wahl des Clubs entweder den entrichteten Ticketpreis - im Fall von Dauerkarten anteilig - erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops des Clubs; Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

## 10. Nutzung und Weitergabe

### 10.1 Sinn und Zweck:

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverböten, zur Trennung von Fans der aufeinander-treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

### 10.2 Unzulässige Weitergabe:

Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Club vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay, Ebay Kleinanzeigen) und/oder bei Nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwate etc.) zum Kauf anzubieten,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepaketes,
- f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

### 10.3 Zulässige Weitergabe:

Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des Clubs [www.ticketzweitmarkt.scfreiburg.com](http://www.ticketzweitmarkt.scfreiburg.com) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder
- b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist und der Club unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird,
- c) der Kunde den Zweiterwerber verpflichtet, im Falle der Weitergabe des Tickets an einen Dritten oder durch diesen an weitere Erwerber den Dritterwerber und entsprechende weitere Folgeerwerber jeweils entsprechend b) zu verpflichten.

### 10.4 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern, und die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,
- b) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,
- d) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14. zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) handelt,
- e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Club zu kündigen, und/oder
- f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

## 11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

### 11.1 Stadionordnung:

Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am Stadion ausgehängten und im Internet unter [www.scfreiburg.com](http://www.scfreiburg.com) einsehbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

### 11.2 Hausrecht:

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

### 11.3 Zutrittsrecht:

Ein Ticketinhaber ist nur zum Stadionzutritt berechtigt, wenn er ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 2.6 erworben hat, d.h. insbesondere ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt, und einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn  
a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am

Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,  
b) der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder  
c) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf dem Ticket als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Tickets), der das Ticket vom Club oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

#### 11.4 Platzzuweisung:

Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### 11.5 Fanblock Nord:

Der Fan Block Nord im Stadion ist der Heimbereich der Fans des Clubs. In diesen und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können (nachfolgend „Gästepfane“ genannt), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder der Aufenthalt in diesen Bereichen nicht gestattet. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästepfane, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu diesen Bereichen zu verweigern und/oder diese Personen aus diesen Bereichen zu verweisen und falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästepfane aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### 11.6 Ungebührliches Verhalten:

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten - im gesamten Stadionbereich sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs gültigen - Verhaltensregeln ist der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Ticketinhabern bzw. Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumtumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehende Behälter, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von

Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, Bild- und/oder Tonaufnahmen, ganz oder teilweise über Internet und/oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder eines vom Club autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden.

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Club, dem Die Liga - Fußballverband e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbeschürzen oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparentenstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

#### 11.7 Sanktionen bei verbotenen Verhalten:

Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.6, Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

#### 11.8 Regress:

Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.6, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann der Club von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tabellträgern der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand

#### 11.9 Stadionverbot:

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.6 dieser ATGB, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.6, Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.7 dieser ATGB ein auf das örtliche Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung.

#### 12. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme in allen vom Club oder von vom Club oder einem Mitveranstalter der entsprechenden Veranstaltung autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Bild- und/oder Tonaufnahmen, soweit nicht berechtigte Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Nutzung und Verwertung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

### 13. Vertragsstrafe

#### 13.1 Voraussetzungen:

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10.2 oder 11.6 dieser ATGB, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde Tickets nach Ziff. 10.3 grundsätzlich zulässig weitergibt, aber gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 10.3 b) und c) verstößt und deshalb der Endverkäufer nicht diesen ATGB unterworfen ist.

#### 13.2 Höhe:

Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

### 14. Auszahlung von Mehrerlösen

#### 14.1 Voraussetzungen

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) dieser ATGB durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13. dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

#### 14.2 Höhe und Verwendung

Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 dieser ATGB genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen.

#### 15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

#### 16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:

SC Freiburg e.V.  
Ticketing  
Schwarzwaldstr. 193  
79117 Freiburg  
Tel: 0049-761-38551777  
Fax: 0049-761-38551150  
Email: karten@scfreiburg.com  
www.scfreiburg.com

### 17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

#### 17.1 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

#### 17.2 Erfüllungsort

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

#### 17.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Stadt Freiburg. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließli-

cher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls der Stadt Freiburg vereinbart.

### 18. Ergänzungen und Änderungen

Der Club ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung berechtigt, diese ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste des Clubs mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 16 genannten Kontaktadressen zu richten.

### 19. Nutzung der RVF/VAG

#### 19.1 Allgemein

Die ATGB gelten für den mit dem Erwerb der Tickets gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung bei den Mitgliedsunternehmen des Regio-Verkehrsverbund-Freiburg GmbH (RVF). Der Beförderungsvertrag kommt mittelbar zwischen den im RVF zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen und dem Inhaber der Eintrittskarte zustande. Für die Beförderung im RVF gilt der RVF-Gemeinschaftstarif mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im RVF zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen. Mit dem Veranstaltungsticket (= Eintrittskarte) ist die Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen – ebenso wie ein Übergang in die 1. Klasse – nicht gestattet.

#### 19.2 Service Kombiticket

Das KombiTicket, ist eine Kombination aus Eintrittskarte und einem Fahrschein. Um das Kombiticket benutzen zu können, muss das tagesaktuelle Original-Ticket mitgeführt werden. RVF erkennt alle mit dem KombiTicket-Logo gekennzeichneten Eintrittskarten (inklusive Dauer-, Frei- und Ehrenkarten) einmalig für die Hin- und Rückfahrt zur Veranstaltung ab frühestens drei Stunden vor dem jeweiligen Spielbeginn als Fahrschein an. Sie gelten auf allen Linien und Strecken im Linienverkehr der am RVF beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten innerhalb des Verbundgebietes im Rahmen des fahrplanmäßigen Angebotes sowie ggf. in bestellten Sonderverkehren.

#### 19.3 Print@Home

Für print@home Tickets gilt die Beförderungsmöglichkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen nicht für den RVF, sondern ausschließlich für die Linien der VAG.

### 20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.